



Kundmachung für Internet

Freistadt, 04.08.2026

**Wassergenossenschaft Landshut Abwasser,
Landshut 32, 4273 Unterweißenbach;
Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch
das Projekt „Erweiterung 2024 ABA Landshut“;
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
und wasserrechtliche Überprüfung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Der Wassergenossenschaft Landshut Abwasser, vertreten durch Obmann Hubert Nötstaller, Landshut 32, 4273 Unterweißenbach, wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.11.2024 zu GZ BHFRWa-2024-308229/8-FA die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage durch das Projekt „Erweiterung 2024 ABA Landshut“ in der KG 41207 Landshut, Marktgemeinde Unterweißenbach, entsprechend den Projektsunterlagen des Technischen Büros für Kulturtechnik Ing. Harald Winkler, Sonnberg 101, 4202 Sonnberg im Mühlkreis, vom 01.09.2024 erteilt.

Mit Schreiben vom 15.06.2026, eingelangt am 18.06.2026, wurde unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von geringfügigen Abweichungen ersucht.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort der Zusammenkunft	
Landshut 32, 4273 Unterweißenbach	
Datum	Zeit
Donnerstag, 20.08.2026	ca. 11:15 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertig gestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Zur abwassertechnischen Erschließung von weiteren Liegenschaften wurde das gegenständliche Projekt bzw. die Erweiterung der genossenschaftlichen Schmutzwasserkanalisation verwirklicht. Die hierfür erforderliche, wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 22.11.2024 zu GZ BHFRWa-2024-308229/8-FA erteilt.

Nunmehr hat das Technische Büro für Kulturtechnik Ing. Harald Winkler, Sonnberg 101, 4202 Sonnberg im Mühlkreis, im Auftrag der Wassergenossenschaft Landshut Abwasser die Kollaudierungsunterlagen zur Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung eingereicht.

Gemäß den vorgelegten Unterlagen wurden die Anlagenteile im Wesentlichen projektgemäß errichtet, wobei die ausgeführten Kanäle innerhalb der Grundstücke geringfügig verschoben wurden. Das Pumpwerk Landshut KPW4 wurde als Doppelpumpstation in Fertigbeton DN 1000 mm ausgeführt. Die Druckleitung wurde im Schacht HS1 S26 des Stranges HS 1 in den Bestand eingebunden.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen hervor:

Kollaudierungsoperat vom 01.06.2026	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr
Promenade 5, 4240 Freistadt	Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Marktgemeinde Unterweißenbach
- ☒ durch Verlautbarung unter der Internetadresse
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;

§§ 98 und 121 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und

- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

mit der Bitte um Verlautbarung auf der Homepage

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Öffnungszeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.bh-freistadt.gv.at>. **Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm>.